

„De-minimis“ - Förderprogramm



Die Förderung von Maßnahmen nach dem Förderprogramm „De-minimis“ erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und beträgt **höchstens 80 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag (absoluter Förderhöchstbetrag) je Antragsteller ergibt sich aus dem Fördersatz von **bis zu 2.000 Euro, multipliziert mit der Anzahl** der berücksichtigungsfähigen (also zum **15. September 2016** oder zum **01. Dezember 2016**) auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Für alle beantragten Fahrzeuge ist **derselbe** Stichtag maßgeblich. Dieser muss bei der Antragstellung ausgewählt werden. Der absolute Förderhöchstbetrag beträgt höchstens **33.000 Euro**.

Hinweis: Bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages werden Fahrzeuge, die dem Antragsteller zwar aufgrund einer Nutzungsvereinbarung (wie z.B. Miete/Leasing) zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht auf ihn zugelassen sind, nicht berücksichtigt.

Die Antragsfrist für die Förderperiode 2017 beginnt im Förderprogramm „De-minimis“ am 09. Januar 2017 und endet am 02. Oktober 2017.

Wichtigste Änderung zu 2016:

- Sie haben nun 5 statt nur 3 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides Zeit, die Fördermaßnahme durchzuführen.
- Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als Budgetzusage. Die bewilligten Mittel können flexibel und nach Bedürfnis eingesetzt werden.
- Konkrete Maßnahmen müssen nicht mehr direkt bei Antragstellung benannt werden.
- Im Antrag ist zu unterscheiden, ob der unternehmensbezogene Förderhöchstbetrag (maximal 33.000 Euro) komplett, oder lediglich ein Teilbetrag davon beantragt wird (80 % der Nettoausgaben). Die Beantragung weiterer Zuwendungen (bis zur Ausschöpfung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages) kann dann mit späteren Folgeanträgen erfolgen.

Wann muss die Maßnahme durchgeführt worden sein?

Um eine Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt worden sein. Dies bedeutet, sie muss auch bezahlt worden sein. Miet- oder Leasingverträge über angeschaffte Gegenstände oder Beratungsverträge mit mehrmaligen Leistungen aus einem Vertragsverhältnis, müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums der ersten Förderperiode abgeschlossen werden. Bei einer Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, kann in der darauffolgenden Förderperiode eine Anschlussförderung beantragt werden.

Alle weiteren Informationen zum Thema finden Sie auf **www.bag.bund.de** unter dem Menüpunkt **„Förderprogramme“** → **„De-minimis“** → **„Förderperiode 2017“**.